

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 700, Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² In dringenden Fällen ist die Kommandantin oder der Kommandant der Polizei Basel-Landschaft zuständig. Über Hilfeleistungsgesuche bei schweren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entscheidet in jedem Fall der Regierungsrat.

§ 7 (totalrevidiert)

Übertragung

¹ Der Regierungsrat überträgt einer Gemeinde auf Gesuch hin die Kompetenz, in folgenden Bereichen Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden:

- a. Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeinde- und Kantonsstrassen im Gemeindegebiet;
- b. Kontrolle des fahrenden Verkehrs auf Gemeindestrassen mittels technischer Geräte ohne Anhaltung der Fahrzeuge.

§ 7g Abs. 1

¹ Die Übertragung der Kompetenz zur Führung einer Gemeindepolizei setzt voraus, dass:

- a. **(geändert)** jede Angestellte und jeder Angestellter der Gemeindepolizei den eidgenössischen Fachausweis oder das Diplom «Polizistin/Polizist» oder «Grenzwächterin/Grenzwächter» oder ein Gleichwertigkeitszertifikat besitzt;

§ 9 (totalrevidiert)

Zusammensetzung der Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Polizei Basel-Landschaft besteht aus:

- a. Polizistinnen und Polizisten;
- b. Polizeiaspirantinnen und Polizeiaspiranten (noch nicht erfolgreich absolvierte Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF);
- c. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter (bestandene Prüfung Einsatzfähigkeit, PEF, jedoch Berufsprüfung als Polizistin oder Polizist noch nicht erfolgreich absolviert);
- d. Spezialistinnen und Spezialisten mit polizeilichen Befugnissen;
- e. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten;
- f. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

² Über polizeiliche Befugnisse verfügen:

- a. Polizistinnen und Polizisten;
- b. Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter;
- c. Spezialistenkategorien gemäss Definition des Regierungsrats in einer Verordnung;
- d. Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten.

³ Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem polizeilichen Teilbereich tätig, ohne polizeiliche Befugnisse zu haben. Ausnahmsweise kann der Regierungsrat weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern polizeiliche Befugnisse erteilen.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Zur Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten kann aufgenommen werden, wer:

Aufzählung unverändert.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Entlassung und Austritt während der Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten (Überschrift geändert)

¹ Bei Pflichtverletzungen oder bei ungenügenden Leistungen während der Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten kann die Sicherheitsdirektion eine Kündigung auf das Ende des folgenden Monats verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen ist die sofortige Entlassung möglich.

² Mitarbeitende können nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion aus der Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten austreten.

§ 11a Abs. 1**Rückerstattung von Ausbildungskosten zur Polizistin oder zum Polizisten (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat kann die Rückerstattung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn:

- a. **(geändert)** Mitarbeitende aus der Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten austreten oder entlassen werden;
- b. **(geändert)** Mitarbeitende innert 2 Jahren seit Abschluss der Ausbildung zur Polizistin oder zum Polizisten das Dienstverhältnis beenden.

§ 12 (totalrevidiert)**Voraussetzungen für die Aufnahme in den Polizeidienst**

¹ Polizistin oder Polizist bei der Polizei Basel-Landschaft kann werden, wer handlungsfähig ist, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und die Berufsprüfung erfolgreich absolviert hat. Ausnahmsweise kann auf das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts verzichtet werden.

² Personen mit besonderen Fachkenntnissen können auch ohne die Absolvierung der Berufsprüfung in den Polizeidienst aufgenommen werden.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Die Kommandantin oder der Kommandant der Polizei Basel-Landschaft bestimmt die Ausnahmen.

§ 15 (totalrevidiert)**Gesetzmassigkeit und Verhältnismässigkeit**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erfüllt ihre Aufgaben unter Beachtung der Gesetzmassigkeit, der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Polizei Basel-Landschaft diejenige zu treffen, welche die einzelnen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg erkennbar in keinem Verhältnis steht

§ 16a Abs. 1 (geändert)

¹ Nach dem rechtskräftigen Abschluss oder ausserhalb von Strafverfahren ist die Polizei Basel-Landschaft zuständig für Schutzmassnahmen im Sinne von Art. 156 StPO¹⁾. Die zu schützenden Personen können insbesondere mit einer Legende im Sinne von Art. 288 Abs. 1 StPO²⁾ und den dafür notwendigen Urkunden ausgestattet werden.

1) SR 312.0

2) SR 312.0

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einer Sache aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen diejenige Person, die als Eigentümerin oder Eigentümer oder aus einem anderen Grund die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier oder die Sache ausübt.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Polizistinnen und Polizisten haben auch ausser Dienst einzugreifen, soweit es ihnen zumutbar und zum Schutz bedeutender Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit geboten ist.

§ 20 Abs. 2 (geändert)

² Polizistinnen und Polizisten in Zivil legitimieren sich vor jeder Amtshandlung mit ihrem Polizeiausweis, sofern es die Umstände zulassen.

§ 21

Aufgehoben.

§ 21a**Polizeiliche Anhaltung (Überschrift geändert)****§ 23c**

Aufgehoben.

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft führt Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft, die sich der Obhut entzogen haben, mit Zustimmung der obhutsberechtigten Person oder der zuständigen Behörde der ObhutsinhaberIn oder dem Obhutsinhaber zu.

§ 27 (totalrevidiert)**Polizeigewahrsam**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

- a. die wegen ihres Zustands oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
- b. die sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer anderen freiheitsentziehenden Massnahme entzogen haben;

- c. soweit dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferungshaft notwendig ist;
 - d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Massnahme gemäss § 26a verfügt werden. Die Polizei Basel-Landschaft übermittelt die Adresse der betroffenen Person an die Behörden gemäss § 26b Abs. 2.
- ² Die festgehaltene Person hat Anspruch auf:
- a. unverzügliche und verständliche Unterrichtung über die Gründe ihrer Festnahme und über ihre Rechte;
 - b. Benachrichtigung einer Person ihres Vertrauens in der Schweiz;
- ³ Entfällt der Grund für den Gewahrsam, spätestens aber nach 24 Stunden, muss die Polizei Basel-Landschaft die festgehaltene Person in jedem Fall aus dem Polizeigewahrsam entlassen, sofern die Fortdauer des Freiheitsentzugs nicht aufgrund eines anderen Gesetzes angeordnet worden ist.

§ 27a (totalrevidiert)

Polizeigewahrsam bei Gewalt an Sportveranstaltungen

¹ Der Polizeigewahrsam für gewalttätige Personen anlässlich von Sportveranstaltungen richtet sich nach dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³⁾.

² Für die richterliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams gemäss Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁴⁾ ist das Zwangsmassnahmengericht zuständig.

³ Ist eine richterliche Überprüfung erst kurz vor oder zeitgleich mit dem Vollzug des Polizeigewahrsams möglich, so erfolgt sie ohne Verzug.

⁴ Die richterliche Überprüfung findet mündlich statt.

⁵ Der Entscheid wird mündlich und summarisch begründet. Die betroffene Person kann innert 5 Tagen seit der Eröffnung des Urteils eine schriftliche Begründung verlangen. Wird eine solche verlangt, gilt deren Zustellung als massgebliche Eröffnung.

§ 28

Aufgehoben.

3) SGS 702.14

4) SGS 702.14

§ 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann eine Person durchsuchen, wenn:

a. **(geändert)** dies nach den Umständen zum Schutz der Polizistinnen und Polizisten oder dritter Personen erforderlich erscheint;

² Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.

³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur so weit zulässig, als dies für die Durchsuchung unbedingt erforderlich ist. Sie ist von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Menschenwürde und Schamgefühl sind zu achten.

§ 30 Abs. 2 (geändert)

² Die Durchsuchung wird, soweit möglich, in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss eine Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Zeugin oder ein Zeuge beigezogen werden.

§ 30a (neu)**Betreten privater Grundstücke**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Grundstücke ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten.

§ 31 Abs. 1 (geändert)**Betreten und Durchsuchen von Räumen (Überschrift geändert)**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft darf Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen:

a. **(neu)** soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist;

b. **(neu)** wenn der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist.

§ 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Sicherstellung von Tieren und Sachen (Überschrift geändert)**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann ein Tier oder eine Sache sicherstellen, um:

c. **(geändert)** die Eigentümerin oder den Eigentümer, die rechtmässige Besitzerin oder den rechtmässigen Besitzer vor Verlust oder Verletzung des Tieres bzw. vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

² Die Regelungen in § 33 ff. gelten für Tiere sinngemäss.

§ 33 Abs. 3 (geändert)

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung, Verwertung und Entsorgung von sichergestellten Sachen.

§ 36 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Betrifft die präventive Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵⁾ über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant der Polizei Basel-Landschaft kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts, wenn:

Aufzählung unverändert.

⁴ Die Anordnung bleibt längstens 3 Monate in Kraft. Sie kann durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Polizei Basel-Landschaft um jeweils höchstens 3 Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

§ 37 (totalrevidiert)**Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht**

¹ Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen, werden aktenmässig erfasst.

² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

§ 37^{bis} Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 37a Abs. 2 (geändert)

² Die wahre Identität und Funktion der präventiven verdeckten Fahnderinnen und Fahnder wird in den Verfahrensakten und bei Einvernahmen offengelegt.

**§ 37b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
Einsatzbereich, Genehmigung, Mitteilungspflicht, Beendigung (Überschrift geändert)**

¹ Eine polizeiliche Einsatzleiterin oder ein polizeilicher Einsatzleiter kann eine präventive verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

5) SR 312.0

Aufzählung unverändert.

² Hat eine präventive verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, kann sie das Zwangsmassnahmengericht auf Gesuch hin einmal oder mehrmals um jeweils höchstens drei Monate verlängern.

⁴ Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Fahndung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann. Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.

⁵ Ein Verzicht auf die Mitteilung ist nicht möglich.

§ 37b^{bis} (neu)

Präventive verdeckte Ermittlung

¹ Zur Verhinderung und Erkennung von schweren Straftaten kann die Polizei Basel-Landschaft präventive verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler einsetzen, die unter einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität, versuchen, durch aktives und zielgerichtetes Verhalten mit anderen Personen Kontakt zu knüpfen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

² Der Einsatz setzt die vorgängige Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht voraus.

³ Das Zwangsmassnahmengericht kann einen Einsatz genehmigen, wenn:

- a. ernsthafte Anhaltspunkte bestehen, dass es zu einer Straftat gemäss Art. 286 Abs. 2 StPO⁶⁾ kommen könnte;
- b. die Schwere der Straftat die präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt; und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, oder die polizeilichen Vorermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 5 Tagen.

§ 37b^{ter} (neu)

Verfahren der präventiven verdeckten Ermittlung

¹ Für die Durchführung der präventiven verdeckten Ermittlung sind die Art. 150, 151, 287, 288, 289 Abs. 3–6 sowie Art. 290–297 StPO⁷⁾ sinngemäss anwendbar, wobei an die Stelle der Staatsanwaltschaft sowie der Verfahrensleitung die Polizei Basel-Landschaft tritt.

² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven verdeckten Ermittlung zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

6) SR 312.0

7) SR 312.0

§ 37b^{quater} (neu)**Erstellung von Legenden**

¹ Unabhängig von einer konkreten präventiven verdeckten Ermittlung kann die Polizei Basel-Landschaft mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts auch für spätere Ermittlungstätigkeiten für Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, durch Urkunden abgesicherte falsche Identitäten (Legenden) erstellen lassen.

² Die Legenden gelten für maximal ein Jahr und können jeweils um ein Jahr verlängert werden.

³ Dem Zwangsmassnahmengericht ist jährlich eine Liste mit allen Legenden vorzulegen.

§ 42 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft⁸⁾ gelten sinngemäss.

§ 42b (neu)**Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht**

¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁹⁾ gelten im Verfahren beim Zwangsmassnahmengericht sinngemäss.

§ 42c (neu)**Verwaltungsgerichtliche Beschwerde**

¹ Die verwaltungsgerichtliche Beschwerde gemäss § 43 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung¹⁰⁾ kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, erhoben werden, gegen:

- a. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrats;
- b. Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts;
- c. die präventive Observation;
- d. die Standortermittlung;
- e. die präventive verdeckte Fahndung;
- f. die präventive verdeckte Ermittlung.

§ 43

Aufgehoben.

8) SGS 175

9) SGS 271

10) SGS 271

§ 43a (totalrevidiert)**Zugriff auf das kantonale Personenregister**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf das kantonale Personenregister zugreifen:

- a. um ihr gegenüber gemachte Angaben auf ihre Richtigkeit zu überprüfen;
- b. zur Identifikation oder zur Wohnortsermittlung von Personen im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags;
- c. um Angehörige von Toten und von Personen in handlungsunfähigem Zustand zu informieren;
- d. um im Ereignisfall klären zu können, wie viele Personen in einer Liegenschaft gemeldet sind.

§ 45 (totalrevidiert)**Aufbewahrung**

¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer von Personendaten bei der Polizei Basel-Landschaft.

§ 45a Abs. 2 (geändert)**ViCLAS-Konkordat¹¹⁾, Zuständigkeiten (Überschrift geändert)**

² Zuständig für die Meldung an die ViCLAS-Zentralstelle (Art. 13 Abs. 3 ViCLAS-Konkordat¹²⁾) sind:

- b. **(geändert)** die Gerichte bezüglich Freisprüchen oder anderen Entscheidungen mit welchen ein Tatverdacht definitiv ausgeräumt wird (Art. 13 Abs. 1 Bst. e und f ViCLAS-Konkordat);

§ 45d^{bis} (totalrevidiert)**Körperkameras**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft und die Gemeindepolizeien können Körperkameras einsetzen.

² Der Einsatz von Körperkameras bezweckt die Verhinderung und Dokumentation gewalttätiger oder verbaler Übergriffe durch Privatpersonen oder Polizeiangehörige.

³ Ein Polizeieinsatz wird aufgezeichnet, wenn:

- a. eine betroffene Privatperson dies verlangt;
- b. die Polizei von einer bevorstehenden Eskalation ausgeht.

⁴ Die Aufzeichnung erfolgt offen und wird nach Möglichkeit angekündigt.

⁵ Die Herausgabe, Information und Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen richtet sich nach § 45e.

11) SGS 700.14

12) SGS 700.14

§ 45f (totalrevidiert)**Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung**

¹ Die Polizei Basel-Landschaft kann zur Fahndung nach Personen oder Sachen, zur Gefahrenabwehr, zur Verhinderung von Straftaten, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erkennung von Straftaten Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und auswerten.

² Der automatisierte Abgleich ist mit folgenden Datenbanken zulässig:

- a. mit dem Fahndungssystem des Bundes (RIPOL-Verordnung¹³⁾ und mit dem Schengener Informationssystem (N-SIS-Verordnung¹⁴⁾;
- b. mit durch die Polizei Basel-Landschaft erstellten Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

³ Die erfassten Daten werden vernichtet:

- a. in den Fällen von Abs. 2 nach 30 Tagen;
- b. bei Fahndungsaufträgen nach § 45e Abs. 3.

⁴ Mit der Überführung der Daten in ein Verwaltungs- oder Strafverfahren gelten die entsprechenden Löschrufen.

⁵ Bei Fahndungsaufträgen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte gemäss Art. 280 ff. StPO¹⁵ sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen zu Einsatzmodalitäten und Speicherung.

§ 45g Abs. 1 (geändert)

¹ Die Polizei Basel-Landschaft schliesst ihre Informationssysteme an den Nationalen Polizeindex¹⁶ an.

§ 45g^{bis} Abs. 2

² Sie oder er:

- c. **(geändert)** arbeitet mit der Aufsichtsstelle Datenschutz (§ 35 IDG¹⁷) zusammen.

§ 45h (totalrevidiert)**Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Vermisstensuche**

¹ Zuständig für die Anordnung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs für die Suche und Rettung vermisster Personen ausserhalb eines Strafverfahrens (Art. 35 und 37 BÜPF¹⁸) ist die Polizei Basel-Landschaft.

¹³) SR 361.0

¹⁴) SR 362.0

¹⁵) SR 312.0

¹⁶) SR 361

¹⁷) SGS 162

¹⁸) SR 780.1

² Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

§ 45i (totalrevidiert)

Überwachung des Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen

¹ Zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zur Fahndung nach verurteilten Personen (Art. 36 und 37 BÜPF¹⁹⁾ ist die Polizei Basel-Landschaft.

² Die Anordnung ist nachträglich vom Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

Titel nach § 45i (geändert)

8 Nachrichtendienst

§ 46 (totalrevidiert)

Aufträge

¹ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des Nachrichtendienstes richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst²⁰⁾.

² Die Polizei Basel-Landschaft ist die kantonale Vollzugsbehörde.

§ 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Sicherheitsdirektion ist für die kantonale Dienstaufsicht gemäss dem Bundesgesetz über den Nachrichtendienst²¹⁾ verantwortlich.

§ 47a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden können mit polizeilichen Befugnissen ausgestattet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist und in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

³ Die Übertragung der polizeilichen Kompetenzen ist geregelt:

- a. für die Gemeindepolizei in § 7i;
- b. für Mitarbeitende des Kantons in § 47b und § 47c.

§ 51a (totalrevidiert)

Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Tätigkeiten als Sicherheitsdienstleistungen:

- a. Türsteherdienste;

19) SR 780.1

20) SR 121

21) SR 121

- b. Bewachungs- und Überwachungsdienste;
- c. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung;
- d. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen;
- e. Detektivtätigkeiten;
- f. Effektenkontrollen bei Anlässen;
- g. Patrouillendienste im öffentlichen Raum.

² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

§ 51b (totalrevidiert)

Bewilligungspflicht

¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.

§ 51b^{bis} (neu)

Anerkennung von Bewilligungen

¹ Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

² Ausländische Sicherheitsunternehmen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen²²⁾ mit der EU berufen können, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 51d (totalrevidiert)

Bewilligungsvoraussetzungen

³ Sicherheitsunternehmen wird eine Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass:

- c. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat;
- d. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregistrauszug erscheint;
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen;
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügt.

²²⁾ SR 0.142.112.681, Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit.

⁴ Die Sicherheitsunternehmen sorgen dafür, dass:

- a. Angestellte, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, die Voraussetzungen nach Abs. 3 Bst. c und d erfüllen;
- b. eine angemessene Aus- und Weiterbildung gewährleistet ist.

§ 51l (totalrevidiert)

Äussere Erscheinung

³ Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben.

§ 51q (totalrevidiert)

Sanktionen

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie sistiert oder entzogen.

§ 52 (totalrevidiert)

Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

¹ Folgende polizeiliche Aufgaben können vom Kanton und von Gemeinden an Private übertragen werden:

- a. Ahndung von Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften im Ordnungsbussenverfahren gemäss § 7 Bst. a und b;
- b. Gefangenentransporte;
- c. Bewachungen in Einrichtungen.

² Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde.

§ 52^{bis} (neu)

Übertragung von polizeilichen Kompetenzen an Private

¹ Die Vereinbarung kann vorsehen, dass Private in Erfüllung von polizeilichen Aufgaben gemäss § 52 Abs. 1 Buchstaben b und c folgende polizeiliche Massnahmen ergreifen können:

- a. Anhaltungen (§ 21a);
- b. Identitätsfeststellungen (§ 21a);
- c. Befragungen (§ 22);
- d. Durchsuchungen von Personen und beweglichen Sachen (§ 29 und § 30);
- e. Sicherstellungen von Sachen (§§ 32–35);
- f. polizeilicher Zwang (§§ 38–40).

² Die Vereinbarung kann den Einsatz folgender Hilfsmittel vorsehen:

- a. Schlagstöcke (Art. 4 Absatz 1 Buchstabe d Waffengesetz²³⁾;
- b. Hunde;
- c. Geräte, die nicht unter das Waffengesetz²⁴⁾ fallen (wie Pfefferspray).

§ 55 Abs. 3

³ Kostenersatz wird verlangt:

- b. **(geändert)** von der Verursacherin oder vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist;

§ 55b (totalrevidiert)

Gebühren

¹ Die Polizei Basel-Landschaft erhebt von der Verursacherin oder vom Verursacher Aufwandgebühren für:

- a. administrative Massnahmen im Zusammenhang mit dem Lernfahr- oder Führerausweis;
- b. die Behandlung von Bewilligungsgesuchen;
- c. die Kontroll- und Bewilligungstätigkeit im Bereich der Kleinschiffahrt;
- d. besondere Administrativaufwendungen wie Mahnungen, Kopien, polizeiliche Verfügungszustellung bei Nichtabholung, polizeilichen Einzug des Führerausweises oder der Kontrollschilder usw.

² Die Polizei Basel-Landschaft macht eine Kostenaufstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strafverfahren und leitet sie der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft weiter.

II.

Der Erlass SGS 221, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. August 2025), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 (neu)

² Zur Durchsetzung kann die Polizei Basel-Landschaft beigezogen werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

23) SR 514.54

24) SR 514.54

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich